Auflage

Stadt Burgdorf
Localnet AG

STADT BURGDORF

localnet

Überbauungsordnung Fernwärme Burgdorf 2030

Kombiniertes Planerlassverfahren gem. Art. 68 Abs 6 BauG

Situation 1:500

Objekt Nr.	633/3051		
Plan Nr.	04	Änderung	
Erstellt	FK	Erstellt	
Gezeichnet	MS	Gezeichnet	
Geprüft	MB	Geprüft	
Genehmigt	TW	Genehmigt	
Datum	05.11.2024	Datum	
Format	60/189		
Pfad	o:\633\051\PLAN\CAD-33 Bewilligung_Plan\ 04_Situation_1_500.dgn		

M + P INGENIEURE AG

mpag@mpag.ch • www.mpag.ch

Lyssachstrasse 7A
CH-3401 Burgdorf
Tel. +41 (034) 423 64 64

Mattigasse 55
CH-3006 Bern
Tel. +41 (031) 371 30 03

Morgenthalstrasse 15
CH-3855 Wilderswil-Bönigen
Tel. +41 (036) 822 84 84

Rochlitzeweg 14
CH-3123 Belp-Belpmoos
Tel. +41 (033) 975 70 70

Legende:

projektiert: bestehend:

- Fernwärmeleitung (Vor- und Rücklauf inkl. Schutzrohr mit Steuerkabel)
- Schmutzabwasserleitung mit Kontrollschacht
- Mischabwasserleitung mit Kontrollschacht
- Regenabwasserleitung mit Kontrollschacht
- Einlaufschacht ES / SS
- Wasserleitung m. Schieber / Hydrant (Überdeckung -1.20m)
- Gasleitung mit Schieber (Überdeckung -1.10m)
- Elektroleitung mit Kandelaber (Überdeckung -0.70m)
- Telefon Kabelleitung (Überdeckung -0.60m)
- TV-Kabelleitung (Überdeckung -0.60m)
- Wald
- Trassenführung über Privatparzelle mit Vermassung Parzellengrenze
- m² Temporäre Landbeanspruchung Privatparzelle

bestehend:

- Gewässerschutzzone
- Gewässerraum
- Gewässerraum reduziert
- Gewässerraum Freihaltegebiet
- Altlasten
- Altlasten Ablagerungsstandorte
- Archäologische Schutzgebiete
- Waldgrenze

bestehend:

- Naturschutz WNI
- Gewässernetz
- Grundwasserschutzzone
- Ko Kulturobjekt
- Br Brunnen
- AF Archäologische Fundstellen
- Untergehölz Kraut/saum
- Historisch Verkehrswege

Zugehörige Pläne:
633/3051 - 24 Längsschnitte 4.1 bis 4.2

Überbauungsvorschriften

Zweck
Artikel 1 Die Überbauungsordnung bezweckt die öffentlich-rechtliche Sicherung der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen (Kabelzugschächte, Schieber und Steuerungszuleitungen) für die Fernwärmeerschliessung auf dem Gemeindegebiet Burgdorf.

Erstellung und Unterhalt der Anlagen
Artikel 2
1 Mit der rechtskräftigen Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Die Localnet AG oder deren Rechtsnachfolgern sind als Eigentümern der öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen gestattet, das Land gemäss Art. 676 ff. ZGB zu betreten und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Die Leitungen sind unterirdisch zu erstellen. Sie haben eine Erddberdeckung von mindestens 0.80m aufzuweisen.

4 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Durch die Arbeiten entstehender Schaden ist, soweit nicht Dritte haftbar sind, nach privatrechtlichen Nachtreten in der Benutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks werden einmalig entschädigt.

Schutz der Anlagen
Artikel 3
1 Die öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen inkl. zugehörigen Sonderbauwerken und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Umlegung an einen anderen Ort ist nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für die Leitungen und ohne Mehrkosten für die Localnet AG oder deren Rechtsnachfolgern möglich ist oder wenn der Strasse eine Anpassung oder Verlegung der Werkleitungen, so ist die Localnet AG oder deren Rechtsnachfolgern als Werkleitungseigentümern verpflichtet, die Leitungen auf eigene Kosten anzupassen oder zu verlegen. Die Localnet AG oder deren Rechtsnachfolgern als Werkleitungseigentümern oder deren Rechtsnachfolgern die Kosten für die Anpassung oder Verlegung der Leitungen, wenn Bauarbeiten an anderen öffentlichen Werkleitungen (wie insbesondere Wasser- und Abwasserleitungen) sie erfordern.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässer, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Bauabstand
Artikel 4
1 Gegenüber der öffentlich-rechtlich gesicherten Leitung ist ein Bauabstand von 0.50m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für öffentlich-rechtlich gesicherte Sonderbauwerke und Nebenanlagen. Sind in anderen geltenden öffentlich-rechtlichen Erlassen andere Abstände festgelegt, so gehen diese vor.

2 Das Unterschreiten des lichten Abstandes sowie das Überbauen von öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen, Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Zustimmungserklärung der Localnet AG oder deren Rechtsnachfolgern. Beim Entscheid sind der Stand der Technik und die einschlägigen Fachnormen zu beachten.

Pflichten der Grundeigentümerinnen und Baurechtsberechtigten
Artikel 5
1 Die Grundeigentümerkommerlinnen und Baurechtsbeleichtigten haben bei der rechtmässigen Nutzung ihrer Grundstücke sicherzustellen, dass die Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, die öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen nicht zu gefährden (Sorgfaltspflicht). Die Grundstückeigentümerinnen und Baurechtsberechtigten tragen die anfallenden Kosten mit Ausnahme derjenigen, die sich durch die Anpassung der Leitungen infolge der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergeben, insbesondere durch die Anpassung der Leitungen wegen Veränderungen an der Strasse oder an anderen öffentlichen Werkleitungen.

Genehmigungsvermerke

Erlass / Änderung von Nutzungsplänen und Vorschriften im ordentlichen Verfahren (Überbauungsordnung)

Genehmigte Objekte:	Fernwärmeleitungen, Schächte, Schieber und Steuerungszuleitungen
Informationsgespräche mit Grundstückeigentümerinnen:	Sept. – Dez. 2023
Öffentliches Mitwirkungsverfahren:	14. Sept. 2023 bis 16. Okt. 2023
Verfahrensprogramm des Amts für Umwelt und Energie (AUE):	23. Januar 2024
Vorprüfungsbericht des Amts für Umwelt und Energie (AUE):	19. September 2024
Schriftliche Orientierung Grundstückeigentümerinnen am:	Januar 2024
Publikation im Anzeiger Burgdorf vom:	07. November 2024
Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom:	09. November 2024
Öffentliche Auflage:	07. Nov. 2024 bis 06. Dez. 2024
Einsprachverhandlung am:	
Erledigte Einsprachen:	
Unerledigte Einsprachen:	
Rechtsverwarnungen:	

Namens der Stadt Burgdorf

Beschlossen durch den Gemeinderat am: .....

Beschlossen durch der Stadtrat am: .....

Der Stadtratspräsident: .....

Der Stadtschreiber: .....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Ort ..... den .....

Der Stadtschreiber: .....

Genehmigt durch das Amt für Umwelt und Energie (AUE)

.....

Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das Amt für Wald und Naturgefahren am:

.....

Die Bauherrschaft:

Localnet AG, Bernstrasse 102, 3401 Burgdorf

Burgdorf, ...

Die Projektverfasserin:

M + P Ingenieure AG, Lyssachstrasse 7A, 3401 Burgdorf

Burgdorf, ...

Grabennormalprofil Premant DN 200
1:20

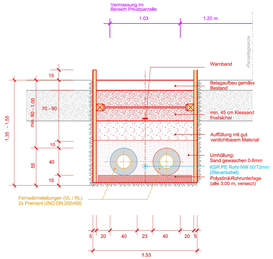

Hinweis zum Grundbuchplan: nur dargestellte Grundstücke, Baurechte inkl. Nummern sind noch nicht rechtskräftig.

Für die Richtigkeit der Grundbuchplankopie:

Der Nachführungsgeometer, Hans Mältzener
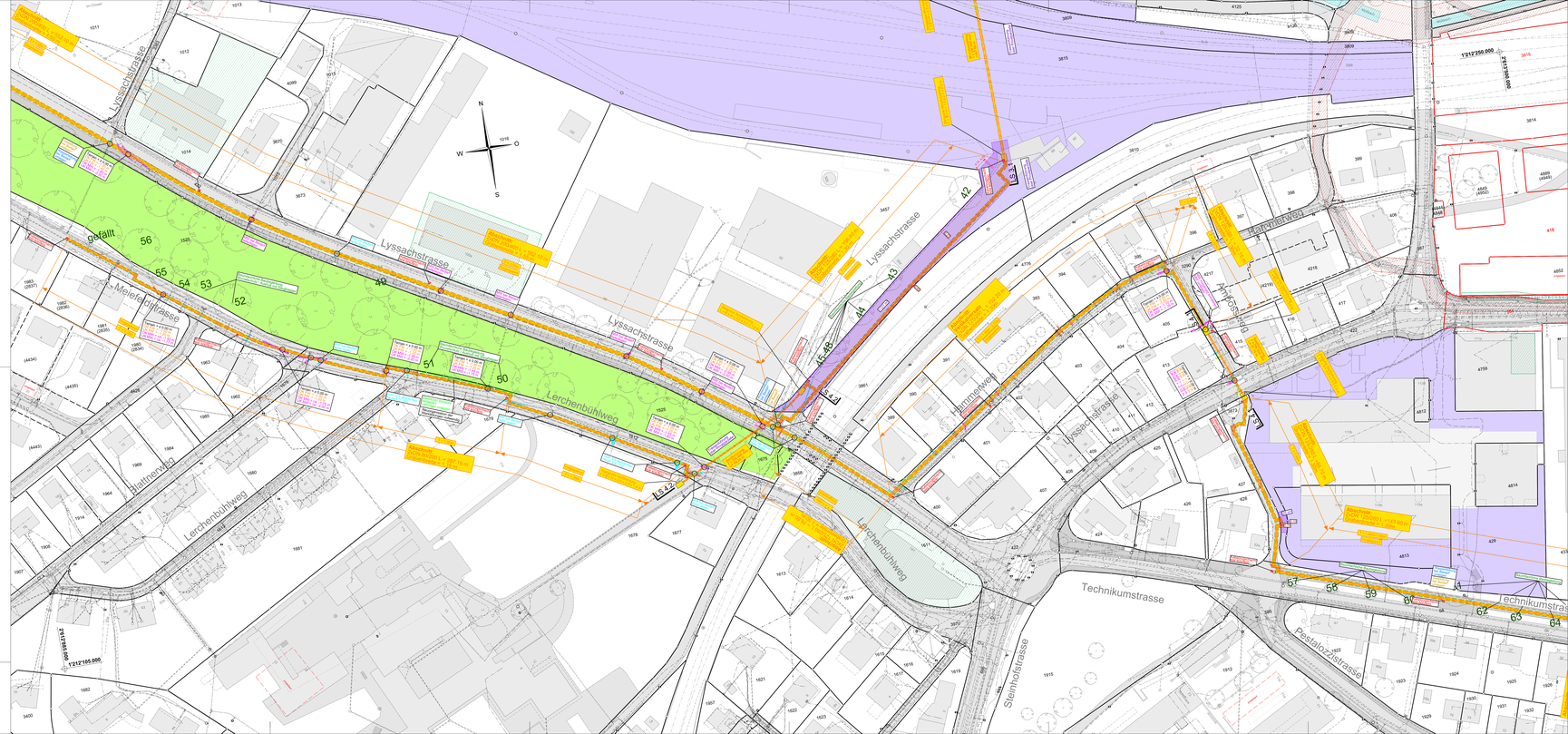
Burgdorf, ...